

Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof¹

(Einleitungsformel)²

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt:

Allgemeines und Beauftragte

§ 1	Name und Gliederung der Hochschule
§ 2	Ehrensensoren, weitere Hochschulmitglieder
§ 3	Frauenbeauftragte der Hochschule
§ 4	Behindertenbeauftragter der Studierenden

II. Abschnitt:

Zentrale Organe

1. Kapitel:

Präsidium (Hochschulleitung)

§ 5	Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl
§ 6	Vertretung des Präsidenten
§ 7	Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung
§ 8	Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
§ 9	Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

2. Kapitel:

Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

§ 10	Wahlorgan, Wahlleiter
§ 11	Öffentliche Ausschreibung
§ 12	Wahlvorschläge
§ 13	Bekanntgabe des Wahlvorschlags, Vorstellung der Kandidaten, Wahltag
§ 14	Durchführung der Wahl
§ 15	Wahlergebnis
§ 16	Wahlprotokoll
§ 17	Wahlprüfung
§ 18	Wahl der Vizepräsidenten

¹ Konsolidierte Fassung unter Einschluss der achten Änderungssatzung vom 25. September 2018 (Amtsblatt der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof Nr. 15/2018).

² Vom Abdruck wurde abgesehen.

3. Kapitel:
Hochschulrat

§ 19 Hochschulrat

4. Kapitel:
Senat

§ 20 Senat

5. Kapitel:
Institute

§ 21 Aufgaben und Organisation

III. Abschnitt:
Fakultäten

1. Kapitel:
Dekan und Prodekan

§ 22 Amtszeit
§ 23 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
§ 24 Abberufung von Dekan und
Prodekan
§ 25 Wahlausschuss
§ 26 Wahltag und Wahlvorschläge
§ 27 Durchführung der Wahl
§ 28 Wahlergebnis
§ 29 Wahlprotokoll
§ 30 Wahlprüfung
§ 31 Wahl des Prodekans

2. Kapitel:
Studiendekan

§ 32 Amtszeit
§ 33 Wahlverfahren

3. Kapitel:
Fakultätsräte

§ 34 Größe der Fakultätsräte; Stimmrecht

4. Kapitel:
Frauenbeauftragte der Fakultäten

§ 35 Wahlverfahren

IV. Abschnitt:
Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel:
Professoren

§ 36 Berufungsverfahren

2. Kapitel:
Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 37 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

V. Abschnitt:
Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

§ 38 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

VI. Abschnitt:
Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

1. Kapitel:
Grundlagen

- § 39 Amtszeiten der Vertreter in den Hochschulorganen,
freies Mandat
- § 40 Organe der Studierendenvertretung und deren
Zusammensetzung
- § 41 Wahl und Amtszeit der weitere Vertreter im
Studentischen Konvent
- § 42 Zuständigkeiten
- § 43 Finanzierung

2. Kapitel:
Studentischer Konvent

- § 44 Vorsitzender und Stellvertreter
- § 45 Einberufung

3. Kapitel:
Sprecherrat

- § 46 Wahl des Sprecherrats
- § 47 Berichtspflichten des Sprecherrats
- § 48 Einberufung

4. Kapitel:
Fachschaftsvertretung

§ 49 Einberufung

5. Kapitel:
Gemeinsame Vorschriften über das Ausscheiden aus Gremien und Ämtern der Studierendenvertretung

§ 50 Ausscheiden aus Gremien Studierendenvertretung, Nachrücken von Ersatzvertretern

§ 51 Ausscheiden aus den Ämtern der Vorsitzenden und Stellvertreter von Gremien der Studierendenvertretung

VII. Abschnitt:
Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 52 Geltungsbereich

§ 53 Ladung und Ladungsfristen

§ 54 Beschlussfähigkeit

§ 55 Zustandekommen von Beschlüssen

§ 56 Öffentlichkeit

§ 57 Geheime Abstimmung

§ 58 Stimmrechtsübertragung

§ 59 Geschäftsordnung

VIII. Abschnitt:
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 60 Änderung der Grundordnung

§ 61 Panaschieren bei Hochschulwahlen

§ 62 Inkrafttreten

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Grundordnung zu wahren, wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets Angehörige beider Geschlechter gemeint.

I. Abschnitt:
Allgemeines und Beauftragte

§ 1
Name und Gliederung der Hochschule

(1) ¹Die Fachhochschule Hof führt den Namen: „Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof“. ²Sie wird im Folgenden mit „Hochschule“ bezeichnet.

(2) Die Hochschule gliedert sich in die Fakultäten

1. Wirtschaftswissenschaften,
2. Ingenieurwissenschaften und
3. Informatik.

(3) Als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne des Art. 19 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG bestehen folgende Institute:

1. Institut für Informationssysteme,
2. Institut für Materialwissenschaften,
3. Institut für Weiterbildung,
4. Institut für Wasser- und Energiemanagement,
5. Institut für angewandte Biopolymerforschung.

§ 2
Ehrensensoren, weitere Hochschulmitglieder

(1) Die Hochschule kann auf Vorschlag des Präsidenten oder einer Fakultät durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensensors verleihen.

(2) Die Hochschule kann die Verleihung der Würde eines Ehrensensors wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; der Beschluss des Senats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(3) Doktoranden, die aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung bei der Durchführung ihres Promotionsvorhabens von einem an der Hochschule tätigen Hochschullehrer betreut werden, sind während der Laufzeit dieser Vereinbarung weitere Mitglieder der Hochschule, sofern sie ihr nicht bereits aus einem anderen Grunde angehören.

(4) Weitere Mitglieder der Hochschule sind auch alle ehemaligen Studierenden, die an der Hochschule einen Studienabschluss erworben haben (Alumni).

§ 3
Frauenbeauftragte der Hochschule

(1) ¹Die Frauenbeauftragte der Hochschule wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt; die Senatsmitglieder haben das Vorschlagsrecht. ²Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Präsidenten, der den Wahltermin

hochschulöffentlich bekannt gibt, zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen einzureichen; der Wahltermin ist rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit bekannt zu geben.

(2) ¹Die Wahl der Frauenbeauftragten erfolgt in geheimer Abstimmung. ²Wahlleiter ist der Präsident. ³Zur Frauenbeauftragten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ⁴Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und erreicht keine im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Personen mit der jeweils höchsten Anzahl der Stimmen statt. ⁵Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Die Frauenbeauftragte wird für eine Amtszeit von sechs Semestern gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer neuen Frauenbeauftragten im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Amtszeit beginnt unmittelbar mit der Wahl, frühestens jedoch mit dem Ende der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin. ⁴Eine Abwahl ist ausgeschlossen. ⁵Endet die Amtszeit der Frauenbeauftragten vorzeitig, wird nur für den Rest der laufenden Amtszeit eine neue Frauenbeauftragte gewählt.

(4) ¹Die Amtszeit der Frauenbeauftragten der Hochschule endet vorzeitig,

1. wenn sie ihre Eigenschaft als Hochschulmitglied verliert oder
2. wenn sie nicht mehr als hauptberufliche Lehrperson an der Hochschule tätig ist oder
3. wenn sie ihr Amt aus wichtigem in ihrer Person liegenden Grund niederlegt.

²Der Beendigungsgrund nach Nr. 3 bedarf eines Beschlusses des Senats.

(5) ¹Für die Frauenbeauftragte der Hochschule wird eine Stellvertreterin gewählt. ²Für das Wahlverfahren gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend. ³Die Amtszeit des Stellvertreters deckt sich mit der Amtszeit der Frauenbeauftragten nach Abs. 3 Satz 1.

§ 4

Behindertenbeauftragter der Studierenden

(1) ¹Der Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule. ²In diesem Rahmen obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Information behinderter Studierender und Studierendenbewerber/innen über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration.
- b) Beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z.B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studiengebühren etc. auf Antrag des Studierenden.
- c) Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen.
- d) Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter Studierender und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

(2) ¹Der Behindertenbeauftragte wird vom Präsidenten nach Anhörung des Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals bestellt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Semester. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Behindertenbeauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben; der Behindertenbeauftragte nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

II. Abschnitt:
Zentrale Organe

1. Kapitel:
Präsidium (Hochschulleitung)

§ 5
Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl

(1) Das Präsidium (Hochschulleitung) der Hochschule besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), zwei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidenten) sowie dem Kanzler.

(2) ¹Die Amtszeit des Präsidenten umfasst zwölf Semester, die der Vizepräsidenten sechs Semester jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Die Amtszeiten der Vizepräsidenten enden gegebenenfalls vorzeitig mit Ablauf des Semesters, in welchem die Bestellung eines anderen Präsidenten als des bisherigen Amtsinhabers wirksam wird.

(3) Eine Wiederwahl des Präsidenten sowie der übrigen gewählten Mitglieder der Hochschulleitung ist ohne Einschränkungen möglich.

§ 6
Vertretung des Präsidenten

Der Präsident wird vom Vizepräsidenten Lehre vertreten, im Falle dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten Forschung und Entwicklung, im Falle der Verhinderung beider durch den Kanzler.

§ 7
Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

(1) Der Vorsitzende sowie die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden.

(2) Auf Antrag von mindestens 25 v.H. der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.

(3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.

(4) Scheidet der Präsident aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem Amt aus, gilt § 8 entsprechend.

§ 8
Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

(1) Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, finden in diesem Fall unverzüglich Neuwahlen zwecks Bestellung eines neuen Präsidenten statt.

(2) Scheidet ein Vizepräsident vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

§ 9 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

¹Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

2. Kapitel: **Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten**

§ 10 Wahlorgan, Wahlleiter

(1) Der Hochschulrat wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten in eigens nur für diese Wahlen anberaumten Sitzungen.

(2) ¹Die Wahl wird durch den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Wahlleiter ist der Kanzler oder eine von ihm damit beauftragte Person.

§ 11 Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle des Präsidenten wird mindestens acht Monate vor Ablauf seiner Amtszeit vom Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben. ²Die Bewerbungsfrist wird durch den Wahlleiter bestimmt. ³Der Wahlleiter teilt den Mitgliedern des Hochschulrats sowie den Dekanen und der Frauenbeauftragten die Namen der Bewerber sowie deren wesentliche persönliche Daten (Alter, akademischer Abschluss, Beruf, Wohnort) nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit. ⁴Die Mitglieder des Hochschulrats, die Dekane sowie die Frauenbeauftragte haben das Recht zur Einsichtnahme in die Bewerberunterlagen; dieses Recht kann nur durch persönliches Erscheinen beim Wahlleiter ausgeübt werden.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) ¹Für die Wahl des Präsidenten erstellen der Vorsitzende des Hochschulrats und der Vorsitzende des Senats aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen innerhalb einer vom Wahlleiter festzusetzenden Frist, die mindestens vier Wochen betragen muss, einen gemeinsamen Wahlvorschlag. ²Innerhalb einer vom Wahlleiter festzusetzenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, sind die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekane berechtigt, von sich aus gegenüber dem Wahlleiter eigene Vorschläge aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen zu unterbreiten. ³Der Wahlleiter leitet diese umgehend an die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats weiter.

(2) ¹Der gemeinsame, auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekane sowie von Mitgliedern des Hochschulrats erstellte Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter schriftlich zuzuleiten. ²Der Wahlleiter gibt unverzüglich den gemeinsamen Wahlvorschlag allen Mitgliedern des Hochschulrates bekannt. ³Auf Antrag von mindestens 25 v. H. der Mitglieder des

Hochschulrates ist vor der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, durch den Vorsitzenden des Hochschulrates eine Sitzung einzuberufen, in der über den gemeinsamen Wahlvorschlag abgestimmt wird. ⁴Dieser Antrag ist innerhalb einer Woche nach Zugang des gemeinsamen Wahlvorschlags zu stellen. ⁵Wird der gemeinsame Wahlvorschlag vom Hochschulrat mehrheitlich abgelehnt, haben der Vorsitzende des Hochschulrates und der Vorsitzende des Senats unverzüglich einen neuen gemeinsamen Wahlvorschlag zu erstellen.

§ 13

Bekanntgabe des Wahlvorschlags, Vorstellung der Kandidaten, Wahltag

(1) ¹Die Wahl ist rechtzeitig durchzuführen. ²Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter.

(2) ¹Am Tag vor dem Wahltag kann auf Einladung des Vorsitzenden des Hochschulrats eine Sitzung stattfinden, in der den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. ²Auf Antrag von mindestens 25 v.H. der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein. ³Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen dieser Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.

(3) Die Termine von Abs. 1 und 2 sollen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

§ 14

Durchführung der Wahl

(1) ¹Der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens eine Woche vor der Wahl in Textform zur Wahl ein. ²Die Einladung muss die Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten enthalten.

(2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen bedürfen der Schriftform im Sinne der §§ 126 Abs. 1, 3 und § 126a Abs. 1 BGB. ²Die hochschulangehörigen Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.

(3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzer; sie bilden zusammen mit dem Wahlleiter den Wahlausschuss. ²Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses; bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(4) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters auszuweisen. ²Schriftliche Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind dem Wahlleiter zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ³Er stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. ⁴Der Wahlberechtigte übergibt den gefalteten Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragten Mitglied des Wahlausschusses, das ihn in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne legt. ⁵Die Stimmabgabe ist zu vermerken.

(5) ¹Nachdem der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. ²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthält.

³In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

§ 15 Wahlergebnis

(1) Als Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt.

(2) ¹ Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit nach Abs. 1, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten statt, die die jeweils höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten. ³Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁴Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ⁵Bei Stimmengleichheit findet eine Woche später ein dritter Wahlgang statt. ⁶Bleibt auch dieser wegen Stimmengleichheit erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁷Es ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren als verkürztes Verfahren durchzuführen.

(3) ¹Bei dem verkürzten Verfahren beträgt die Bewerbungsfrist nach § 11 vier Wochen. ²Die Frist für den gemeinsamen Wahlvorschlag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 beträgt vier Wochen und die Frist nach § 12 Abs. 1 Satz 2 für die Wahlvorschläge der Mitglieder des Hochschulrats sowie der Dekane beträgt zwei Wochen. Die Wahl findet zwei Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an den Wahlleiter statt; § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 finden keine Anwendung.

(4) Abweichend von Abs. 2 gilt bei nur einem Bewerber für das Amt des Präsidenten, dass dieser im zweiten Wahlgang gewählt ist, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein -Stimmen übersteigt.

(5) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter verkündet und anschließend unverzüglich durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Der Wahlleiter teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. ³Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

(6) Nimmt der Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn die Hochschule durch den Wahlleiter dem zuständigen Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 16 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 17 Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.

(2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

(3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller sowie dem Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 18

Wahl der Vizepräsidenten

(1) ¹Der Präsident legt dem Wahlleiter innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, eine Vorschlagsliste für die Wahl der Vizepräsidenten vor. ²Die Wahl ist rechtzeitig durchzuführen. ³Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter.

(2) ¹Die Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Dies gilt auch dann, wenn die Wahl an einem Tag stattfindet. ³Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren erklärt haben.

(3) Für die Wahl der Vizepräsidenten gelten § 14, § 15 Abs. 1 bis 5 sowie die §§ 16 und 17 entsprechend.

3. Kapitel:

Hochschulrat

§ 19

Hochschulrat

(1) ¹In dem dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semester teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von etwaigen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.

(2) ¹Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt. ²Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird.

(3) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben solange im Amt, bis entsprechende Nachfolger bestellt sind.

(4) ¹Zur ersten Sitzung des neu gewählten Hochschulrates wird vom Vorsitzenden des alten Hochschulrates eingeladen. ²Dieser leitet die Sitzung solange, bis der neue Hochschulrat einen Vorsitzenden gewählt hat. ³Die Wahl des neuen Vorsitzenden hat in dieser Sitzung zu erfolgen.

4. Kapitel:

Senat

§ 20

Senat

(1) Die Mitglieder der Hochschulleitung wirken im Senat mit beratender Stimme mit.

(2) ¹Zur ersten Sitzung des neu gewählten Senats wird vom Vorsitzenden des alten Senats eingeladen. ²Dieser leitet die Sitzung solange, bis der neue Senat einen Vorsitzenden gewählt hat. ³Die Wahl des neuen Vorsitzenden hat in dieser Sitzung zu erfolgen. ⁴Bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters findet § 57 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

5. Kapitel:
Institute

§ 21
Aufgaben und Organisation

(1) Die Institute haben folgende Aufgaben:

1. das Institut für Informationssysteme ist die zentrale Forschungseinrichtung der Hochschule auf dem Gebiet der Informatik,
2. das Institut für Materialwissenschaften ist die zentrale Forschungseinrichtung der Hochschule auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften,
3. das Institut für Weiterbildung ist die zentrale Einrichtung der Hochschule zur Durchführung von berufsbegleitenden und weiterbildenden Studienangeboten,
4. das Institut für Wasser- und Energiemanagement ist die zentrale Forschungseinrichtung der Hochschule auf dem Gebiet des Wasser- und Energiemanagements,
5. das Institut für angewandte Biopolymerforschung ist die zentrale Forschungseinrichtung der Hochschule auf dem Gebiet der angewandten Biopolymerforschung.

(2) ¹Die Institute haben einen Leiter im Sinne des Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG, einen stellvertretenden Leiter sowie optional einen Geschäftsführer. ²Der Leiter, sein Stellvertreter und gegebenenfalls der Geschäftsführer bilden den Institutsrat. ³Der Institutsrat kann zu seiner beratenden Unterstützung einen Beirat aus Vertretern der Industrie oder anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen bilden.

(3) Ergänzende Regelungen über Aufgaben und Organisation der Institute werden in von der Hochschulleitung beschlossenen Ordnungen getroffen.

III. Abschnitt:
Fakultäten

1. Kapitel:
Dekan und Prodekan

§ 22
Amtszeit

(1) Der Dekan und der Prodekan werden für eine Amtszeit von vier Semestern gewählt, bleiben jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Dekan oder Prodekan im Amt.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger abweichend von Abs. 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des vorzeitig ausscheidenden Dekans oder Prodekan gewählt.

§ 23

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

(1) ¹Scheidet der Dekan oder der Prodekan vorzeitig aus dem Amt, so finden unverzüglich Neuwahlen statt. ²Für diese Wahlen gelten § 26 Abs. 2 bis 5 bzw. § 31 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 26 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen nicht zur Anwendung kommen.

(2) Erklärt kein Vorgeschlagener sein Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren nach Abs. 1 durchgeführt.

§ 24

Abberufung von Dekan und Prodekan

Beabsichtigt die Hochschulleitung den Dekan oder den Prodekan oder beide von ihrem Amt abzurufen, so beruft im Falle des Dekans der amtierende Prodekan, im Falle des Prodekan der amtierende Dekan sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrates ein, die sich mit der Abberufung befasst und über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet.

§ 25

Wahlausschuss

(1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Dekans bestellt jeder Fakultätsrat in der letzten Sitzung des Semesters, das dem Semester vorausgeht, in dem die Wahl stattfindet, einen aus drei Mitgliedern der Fakultät bestehenden Wahlausschuss und benennt aus dessen Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der Professoren angehören.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied des Wahlausschusses ist ehrenamtlich; sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

§ 26

Wahltag und Wahlvorschläge

(1) Die Wahl des Dekans findet spätestens fünf Wochen nach Beginn des Semesters statt, das auf das Ende seiner Amtszeit folgt.

(2) Spätestens am dritten nicht vorlesungsfreien Tag nach Beginn des Semesters, das auf das Ende der Amtszeit des Dekans folgt, fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitglieder des Fakultätsrats auf, binnen einer Woche Wahlvorschläge einzureichen.

(3) ¹Gleichzeitig mit Einreichung des Wahlvorschlags müssen die Vorgeschlagenen gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. ²Andernfalls werden sie von der Kandidatenliste gestrichen.

(4) ¹Der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt die Namen der Kandidaten unverzüglich der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ²Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidaten ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten beschränken.

(5) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Nennung der Kandidaten zur Wahl ein. ²Zur Wahl stehen die Kandidaten, die das Einvernehmen der

Hochschulleitung erhalten haben. ³Wird das Einvernehmen für alle Kandidaten verweigert, wird umgehend ein neues Wahlverfahren durchgeführt. ⁴Abs. 2 gilt dafür sinngemäß.

§ 27

Durchführung der Wahl

(1) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen bedürfen der Schriftform im Sinne der §§ 126 Abs. 1, 3 und § 126a Abs. 1 BGB. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln.

(2) ¹Im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 sinngemäß. ²Bei Stimmgleichheit in den Fällen des § 14 Abs. 5 Satz 3 gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 28

Wahlergebnis

(1) ¹Als Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Im Übrigen gilt § 15 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(2) ¹Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich verkündet. ²Er teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt. ³Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt das Wahlergebnis dem Präsidenten, der es hochschulöffentlich bekannt macht.

§ 29

Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 30

Wahlprüfung

¹Für die Wahlprüfung gilt § 17 sinngemäß. ²An die Stelle des Wahlleiters tritt der Vorsitzende des Wahlausschusses.

§ 31

Wahl des Prodekans

(1) ¹Die Wahl des Prodekans findet jeweils nach Beginn des Semesters statt, das auf das Ende seiner Amtszeit folgt. ²Die Wahl des Prodekans findet im gleichen Semester wie die Wahl des Dekans statt, jedoch zeitlich nach der Wahl des Dekans. ³Vorschlagsberechtigt ist ausschließlich der Dekan.

(2) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat einen Wahlausschuss, für dessen Zusammensetzung § 25 Abs. 1 entsprechend gilt. ²Auf die Durchführung der Wahl finden die §§ 27-30 entsprechende Anwendung.

2. Kapitel:
Studiendekan

§ 32
Amtszeit

¹Der Studiendekan wird für eine Amtszeit von sechs Semestern gewählt, bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Studiendekan im Amt. ²§ 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 33
Wahlverfahren

Für die Wahl des Studiendekans gelten die §§ 25, 26 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 27 bis 30 entsprechend.

3. Kapitel:
Fakultätsräte

§ 34
Stimmrecht

¹Professoren, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt,

1. bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken und
2. bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken.

²Welche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind, bestimmt der Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

4. Kapitel:
Frauenbeauftragte der Fakultäten

§ 35
Wahlverfahren

(1) ¹Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag eines oder mehrerer Wahlberechtigter die Frauenbeauftragte der Fakultät für die Dauer ihrer Amtsperiode aus dem Kreis des in der Fakultät hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals. ²Vorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich beim Dekan, der den Wahltermin zu Beginn des Semesters den Mitgliedern bekannt gibt, zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen, einzureichen. ³Die Wahl findet spätestens fünf Wochen nach Beginn des Semesters statt, das auf die abgelaufene Amtsperiode folgt; Wahlleiter ist der Dekan. ⁴§ 3 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) ¹Der Fakultätsrat kann beschließen, dass auch eine stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt wird (Art. 4 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BayHSchG). ²Das Wahlverfahren für die stellvertretende Frauenbeauftragte richtet sich nach Abs. 1.

IV. Abschnitt:
Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel:
Professoren

§ 36
Berufungsverfahren

(1) ¹Zur Besetzung einer Professorenstelle werden an der Hochschule Hof im Rahmen eines Berufungsverfahrens Probelehrveranstaltungen durchgeführt. ²Vor den Probelehrveranstaltungen findet unter der Federführung des Präsidenten oder eines von ihm bestellten Vertreters zur ergänzenden Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung ein Vorstellungsgespräch mit den Bewerbern statt, die nach der Vorauswahl hierfür in Frage kommen.

(2) ¹Die Hochschulleitung erlässt alle in Bezug auf die Durchführung von Berufungsverfahren notwendigen allgemeinen Regelungen, sofern diese Grundordnung sowie übergeordnete Gesetze und Verordnungen keine Vorschriften enthalten. ²Die nähere Ausgestaltung der Berufungsverfahren an der Hochschule Hof wird in einer Richtlinie über die Durchführung von Berufungsverfahren an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof geregelt. ³Der Präsident hat die Federführung über das Verfahren und ist befugt, im Einzelfall notwendige Verfahrensmaßnahmen zu treffen.

2. Kapitel:
Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§37
Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich ausgeschrieben.

(2) ¹Für die Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste; dieser Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerbern beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung zu enthalten haben. ²Die fachliche und pädagogische Eignung ist durch ein Standardinterview und eine Probelehrveranstaltung nachzuweisen.

(3) Die Hochschulleitung entscheidet über die Vorschläge der Fakultät hinsichtlich der Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.

V. Abschnitt:
Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

§ 38
Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

¹Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Präsidenten auf Vorschlag des betreffenden Dekans bestellt und abberufen. ²Die Dekane legen die Vorschläge nach Beschlussfassung des jeweiligen Fakultätsrats dem Präsidenten vor. ³Im Übrigen gelten die vom zuständigen Staatsministerium erlassenen Vorschriften.

VI. Abschnitt:
Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

1. Kapitel
Grundlagen

§ 39
Amtszeiten der Vertreter in den Hochschulorganen, freies Mandat

(1) ¹Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden im Senat und im Fakultätsrat beträgt ein Jahr.
²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) Die Vertreter nach Abs. 1 sind an Beschlüsse oder Weisungen von Organen der Studierendenvertretung nicht gebunden.

§ 40
Organe der Studierendenvertretung und deren Zusammensetzung

(1) Organe der Studierendenvertretung sind der Studentische Konvent, der Sprecherrat und die Fachschaftsvertretungen.

(2) Dem Studentischen Konvent gehören an:

1. die zwei Vertreter der Studierenden im Senat,
2. die Vertreter der Studierenden in den Fakultätsräten sowie
3. weitere Vertreter der Studierenden, deren Zahl der der Vertreter gemäß Nr. 2 entspricht.

(3) ¹Der Sprecherrat besteht aus sechs Studierenden, von denen vier durch den Studentischen Konvent gewählt werden; außerdem gehören ihm die zwei Vertreter der Studierenden im Senat an. ²In den Sprecherrat können auch Studierende gewählt werden, die nicht dem Studentischen Konvent angehören; der Vorsitzende wird vom Studentischen Konvent bestimmt.

(3) ¹Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind die Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat und diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zum Fakultätsrat weitere Sitze entfallen wären. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins.

§ 41
**Wahl und Amtszeit der weiteren Vertreter
im Studentischen Konvent**

(1) ¹Die Vertreter nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden aus der Gesamtheit der Studierenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). ³Eine Abwahl ist nicht zulässig.

(2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der Hochschule, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der Gruppe der Studierenden eingetragen sind. ²Verliert ein gewähltes Mitglied die Wählbarkeit in dieser Gruppe, scheidet es aus dem Studentischen Konvent aus.

(3) ¹Die Wahl findet zeitgleich mit den Wahlen zu Senat und Fakultätsrat statt. ²Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, gelten dafür die §§ 2 bis 19 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338, BayRS 2210-1-1-2-K) in deren jeweiliger Fassung entsprechend.

(4) ¹Die Amtszeit der weiteren Vertreter der Studierenden im Studentischen Konvent beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(5) ¹Das Wahlausschreiben nach § 6 Abs. 1 BayHSchWO muss zusätzlich zu den in § 6 Abs. 2 Satz 1 BayHSchWO genannten Inhalten die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter der Studierenden im Studentischen Konvent benennen. ²§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 finden keine Anwendung. ³Ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.

§ 42 Zuständigkeiten

(1) Der Studentische Konvent ist als beschlussfassendes Kollegialorgan für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenvertretung zuständig.

(2) ¹Der Sprecherrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ²Soweit sie ihm übertragen wurden, erledigt der Sprechinnenrat selbständig die laufenden Angelegenheiten des Studentischen Konvents.

(3) Die Fachschaftsvertretung kann gesetzliche Aufgaben der Studierendenvertretung wahrnehmen, soweit diese sich auf die jeweilige Fakultät beziehen.

§ 43 Finanzierung

(1) ¹Der Sprecherrat hat der Hochschulleitung rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der Ausgaben vorzulegen, die im nächsten Haushaltsjahr für Zwecke der Studierendenvertretung getätigt werden sollen. ²Diese Übersicht ist vorher mit der Mehrheit des Studentischen Konvents zu verabschieden.

(2) Der Sprecherrat benennt gegenüber der Hochschulleitung für eine bestimmte Zeitdauer ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.

2. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 44 Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens fünf Wochen nach Beginn der jeweiligen Amtsperiode in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter

(2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident.

(3) ¹Der Präsident leitet die Sitzung, bis der neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Er sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.

(4) ¹Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Die Mitglieder des Studentischen

Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten geladen.

(5) ¹Jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter je einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(6) Zur Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter hat jedes Mitglied des Studentischen Konvents je eine Stimme.

(7) ¹Zum Vorsitzenden des Studentischen Konvents und zu Stellvertretern ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(8) ¹Der Präsident teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten eingegangen ist.

(9) ¹Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt, Abs. 7 gilt entsprechend. ²Kommt eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.

§ 45 Einberufung

(1) Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von seinem Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

3. Kapitel: Sprecherrat

§ 46 Wahl des Sprecherrats

(1) Die Wahl gemäß § 40 Abs. 3 findet unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Vorsitzenden des Studentischen Konvents und seiner Stellvertreter statt.

(2) ¹Der Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter leitet die Wahl. ²Über die Wahl ist eine Niederschrift zu erstellen.

(3) ¹Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab. ³Im Übrigen gilt § 44 Abs. 4 entsprechend.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(5) ¹Gewählt sind die vier Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. ²Unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmenzahl wiederholt wird. ³Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) ¹Der Wahlleiter teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²§ 44 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 gelten entsprechend.

(8) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. ²Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß.

§ 47 Berichtspflichten des Sprecherrats

¹Der Sprecherrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten. ²Der Studentische Konvent kann hierüber beraten.

§ 48 Einberufung

Der Sprecherrat ist von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester, bei Bedarf auch öfter zu Sitzungen einzuberufen.

4. Kapitel: **Fachschaftsvertretung**

§ 49 Einberufung

¹Die Fachschaftsvertretung ist auf Verlangen von mindestens 25 v.H. ihrer Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen. ²Zuständig für die Einberufung ist der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

5. Kapitel: **Gemeinsame Vorschriften über das Ausscheiden aus Gremien und Ämtern der Studierendenvertretung**

§ 50 Ausscheiden aus Gremien der Studierendenvertretung, Nachrücken von Ersatzvertretern

¹Für das Ausscheiden von Mitgliedern des Studentischen Konvents, des Sprecherrats und der Fachschaftsvertretung (Gremien der Studierendenvertretung) gelten §§ 3 Abs. 4, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 BayHSchWO entsprechend. ²Legt ein Studierender sein Amt als Mitglied eines Gremiums aus wichtigem Grund nieder, gilt der Rücktritt im Zweifel nicht zugleich für die Mitgliedschaft als Studierendenvertreter in allen anderen Gremien. ³Scheidet ein gewähltes Mitglied des Sprecherrates aus, so ist nach Bestimmung des Nachrückers im entsprechenden Gremium ein neues Mitglied des Sprecherrates zu wählen. ⁴Die Wahl soll spätestens vier Wochen nach dem Ausscheiden stattfinden; es sind die Wahlvorschriften des entsprechenden Gremiums anzuwenden.

§ 51 Ausscheiden aus den Ämtern des Vorsitzenden und Stellvertreter von Gremien der Studierendenvertretung

(1) Der Vorsitzende eines Gremiums der Studierendenvertretung oder sein Stellvertreter scheidet aus diesem Amt aus,

1. wenn sie als Mitglied aus dem Gremium ausscheiden oder

2. wenn sie ihr Amt aus wichtigem Grund niederlegen; § 16 Abs. 2 BayHSchWO gilt entsprechend.

(2) Scheidet ein Vorsitzender eines Gremiums der Studierendenvertretung oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so ist in dem zuständigen Gremium ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter zu wählen; § 50 Satz 4 gilt entsprechend.

VII. Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 52

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien (Gremien), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 53

Ladung und Ladungsfristen

(1) ¹Gremien werden jeweils durch ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. ³Für Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht bzw. mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.

(3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Abs. 3 und 4 gelten nicht für den Hochschulrat.

§ 54

Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger nach § 53 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

(2) Nichtordnungsgemäß geladene Mitglieder und Funktionsträger nach § 53 Abs. 1 Satz 2 gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie anwesend sind und der Teilnahme an der Sitzung nicht widersprechen.

(3) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 53 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 55 Zustandekommen von Beschlüssen

(1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen dürfen nicht ausgeübt werden in den Sitzungen der Hochschulleitung, der erweiterten Hochschulleitung sowie bei Prüfungsgremien.

(2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise schriftlich bekannt; den Zeitraum der Bekanntgabe vermerkt er in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten. ³Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der als amtlich gezeichnet ist und den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ohne weiteres treffen kann. ⁴Der Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihm eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden. ⁵Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens eine Kalenderwoche betragen. ⁶Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. ⁷Der Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das Gremium betreffenden Akten.

(3) Bei den Präsidenten- und Vizepräsidentenwahlen findet § 54 Abs. 3 keine Anwendung.

(4) Abs. 1 Satz 2 gilt für Sitzungen der Hochschulleitung mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende des Hochschulrates unverzüglich im Fall der Ausübung des Doppelstimmrechts durch den Präsidenten zu informieren ist.

§ 56 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl des Präsidenten, eines Vizepräsidenten, Dekans, Prodekanen oder Studiendekans, des Frauenbeauftragten der Hochschule oder eines Frauenbeauftragten einer Fakultät oder die Vorstellung von Kandidaten für diese Wahlen zum Gegenstand haben, sind hochschulöffentlich.

§ 57 Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 58 Stimmrechtsübertragung

(1) ¹Sind mehrere Vertreter einer Mitgliedsgruppe in Gremien vertreten, so kann das Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf andere Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. ²Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form und ist dem Vorsitzenden des Gremiums zu übermitteln. ³Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen; in Sitzungen des Hochschulrates können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt.

(2) Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

§ 59 Geschäftsordnung

¹Die Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat erlassen auf der Grundlage der Bestimmungen des VII. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen. ²Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

VIII. Abschnitt: **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 60 Änderung der Grundordnung

(1) ¹Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gemäß Art. 20 Abs. 2 Nr. 7 BayHSchG durch die Hochschulleitung erstellt. ²Diese Vorschläge werden dem Hochschulrat gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG durch den Präsidenten zur Beschlussfassung zugeleitet.

(2) Der Hochschulrat beschließt sodann Änderungen dieser Grundordnung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG als Satzung.

§ 61 Panaschieren bei Hochschulwahlen

Bei Hochschulwahlen kann die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerbern und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren).

§ 62
Inkrafttreten³

³ Vom Abdruck wurde abgesehen. Die vorliegende Fassung gilt gemäß § 2 der achten Änderungssatzung vom 25. September 2018 seit 1. Oktober 2018.